

# Dublin II – Verordnung und Abschiebungshaft in Rendsburg

*Silke Nissen ist  
im Vorstand des Flüchtlingsrates  
Schleswig-Holstein e.V. und  
Mitarbeiterin des Diakonievereins  
Migration Rendsburg.*



*Wie aus einer Fortbildung  
ein Netzwerk wurde*

**Im Rahmen der Fortbildungsreihe „Fit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ trafen sich am 14.3.2009 haupt- und ehrenamtliche Menschen, die in der Abschiebungshaft Häftlinge unterstützen, in den Räumen von UTS (Umwelt Technik Soziales) in Rendsburg. Themen des Tages waren die Dublin II-Verordnung mit Blick auf die Abschiebehaft in Rendsburg und das Thema Vernetzung.**

Zu der Veranstaltung am 14. März 2009 waren VertreterInnen des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein, auf dessen Initiative die Fortbildung stattfand, des Paritätischen Schleswig-Holstein, vom Vormundschaftsverein *lifeline*, des Netzwerkes Asyl in Rendsburg, der Arbeitsgruppe Abschiebehaft in der Christkirchengemeinde, des Diakonievereins Migration Rendsburg, von UTS und einige einzelne Interessierte, gekommen.

## **Dublin II Grundlagen**

Im Vortrag durch den Diakonieverein Migration wurde deutlich, dass die Dublin II Verordnung lediglich die Zuständigkeit eines Dublinstaates für die Bearbeitung eines Asylantrages regelt. In der Verordnung ist nicht die Rede davon, dass AsylbewerberInnen für die nicht die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, in Haft zu nehmen sind.

Tatsächlich sind aber die weitaus überwiegende Mehrheit der Abschiebehäftlinge Flüchtlinge, die auf Grundlage der Dublin II Verordnung in einen anderen (zuständigen) Dublinstaat abgeschoben werden sollen.

Grundlage für die Inhaftierung ist das deutsche Aufenthaltsrecht, insbesondere § 62 Abs.2 Satz I Nr.5 AufenthG, also der Verdacht, der Flüchtling würde sich seiner Überstellung in den zuständigen Staat entziehen und untertauchen. In Gesprächen mit Inhaftierten stellt sich aber oft heraus, dass sie durchaus bereit sind, in den zuständigen Staat zurück- oder einzureisen, wenn ihnen klar wird, dass sie in einem anderen Dublinstaat keine Chance auf Asyl haben. Sofortige Haftbeschwerden mit dieser Begründung

haben bisher noch nicht zu einer Haftentlassung geführt.

Es entsteht der Eindruck, dass die Amtsgerichte allzu schnell Abschiebehaft (also Freiheitsentziehung) anordnen, ohne sich wirklich sorgfältig mit den einzelnen Flüchtlingen, ihrer Geschichte und Motivation befasst zu haben.

Sitzen die Menschen in Haft wird eine Anfrage an den zuständigen Staat gestellt, ob dieser bereit ist, den Flüchtling (wieder) aufzunehmen.

Das grundsätzliche Beschleunigungsgebot der Dublin II Verordnung sieht vor, dass die Antwort des zuständigen Staates bei Inhaftierung und Eurodac-Treffer (Europäische Datei zur Registrierung von AsylantragstellerInnen aber auch illegalisierten AusländerInnen mittels Fingerabdrücken, der bei fast allen Betroffenen vorliegt) in zwei Wochen zu erteilen ist (Art.20 Abs.1 b Dublin II Verordnung). Sollte keine Antwort kommen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Flüchtlinge könnten an die Grenze gebracht werden und „angeboten“ werden. Das würde die Haft für die meisten Insassen auf 2 Wochen begrenzen. Tatsächlich liegt die Aufenthaltsdauer in der Abschiebehaft aber bei durchschnittlich 28 Tagen (Bericht des Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein 2007) für „Dublin-Fälle“.

## **Unterschiedlicher Umgang mit Asylverfahren in Europa**

Das grundsätzliche Problem der Dublin II Verordnung ist, dass in den unterschiedlichen Staaten der Umgang



„Ich möchte Arzt werden“  
Villa Azadi,  
Lesvos/Griechenland  
fotografiert von Marily Stroux

Das bedeutet, dass sie nach der Haft nicht nur kein Geld mehr sondern einen Berg Schulden haben, der beglichen werden muss, bevor sie jemals wieder nach Deutschland einreisen dürfen.

### Netzwerk erfolgreich gegründet

Zweites Thema der Fortbildung am 14. März 2009 war die Gründung eines Netzwerkes rund um die Abschiebehaft, mit dem Ziel der besseren Unterstützung der Insassen. Die beteiligten Initiativen, Institutionen und einzelnen Menschen leisten bereits Hilfestellung in verschiedener Form.

Von sehr praktischer Hilfe wie Telefonkarten spenden, Kaffee, Kuchen, Singen und Gespräche am Mittwoch, Seelsorge, Besorgen benötigter Dinge, wie etwa warme Kleidung, etc. über ehrenamtliche und professionelle Beratung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit in Rendsburg und Schleswig-Holstein werden bereits sehr wichtige Unterstützungsangebote unterbreitet.

Die Zielsetzung der Beteiligten reicht von Abschaffung der Abschiebehaft über Wahrung der Rechte der Insassen bis zur Verbesserung der Haftbedingungen.

Es werden nun vierteljährliche Treffen stattfinden, auf denen die weitere Zusammenarbeit, auch angesichts unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, verabredet werden soll.

mit AsylbewerberInnen (Versorgung mit Lebensmitteln, medizinischer Versorgung, Unterkunft) und das Asylverfahren sehr verschieden gehandhabt werden. Katastrophale Bedingungen herrschen insbesondere in Griechenland, aber auch in anderen Staaten mit „Dublinaußengrenze“. Z. T. können Asylanträge nicht gestellt werden, z. T. werden sie nicht bearbeitet und die Entscheidungspraxis ist ebenfalls sehr unterschiedlich.

Nun könnte Deutschland jederzeit die eigene Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylantrages per „Selbsteintritt“ (Art. 3) erklären. Dies bedarf keiner besonderen Begründung. Einige skandinavische Länder haben in der Vergangenheit ihre Zuständigkeit erklärt, wenn ansonsten Griechenland zuständig gewesen wäre. Nicht so die Bundesrepublik Deutschland. Generell werden AsylbewerberInnen auch nach Griechenland abgeschoben. Eine Ausnahme gab es zuletzt für ein Kleinkind, das nach Griechenland zurückgeschoben werden sollte. Hier hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht und sich für das Asylverfahren des Kindes und seiner Eltern zuständig erklärt.

Yeziden aus Zentralirak, die in Deutschland als gruppenverfolgt gelten, in Schweden abgelehnt wurden und von dort aus lt. UNHCR nach Bagdad abgeschoben werden, haben jedoch keine Chance in Deutschland ein Asylverfahren zu durchlaufen. Selbst ein persönlicher Brief an Bundesinnenminister Schäuble mit der Bitte um Selbsteintritt in das Asylverfahren eines Christen aus Mossul (Wo Ende letzten Jahres Progrome und Massenvertreibungen gegen ChristInnen

stattfanden) der aus Schweden in den Irak abgeschoben werden sollte, konnten eine Abschiebung nach Schweden nicht verhindern.

### Jugendliche in Abschiebehaft

Auch Jugendliche, die in einen anderen Dublinstaat abgeschoben werden sollen, kommen in Rendsburg in Abschiebehaft. Ihre Haftdauer unterscheidet sich nicht von der der erwachsenen Insassen. Auch bei Ihnen dauert es drei Monate bis die Inhaftierung überprüft wird. Die Beratung der Jugendlichen zeigt sehr deutlich, dass ihnen die Haft noch massiver zusetzt als den Erwachsenen. Sie leiden psychisch sehr stark je länger sie inhaftiert sind.

Auch hier besteht der Verdacht, dass die Amtsgerichte nicht alle Möglichkeiten einer jugendgerechteren Unterbringung ausschöpfen, bevor sie eine Inhaftierung anordnen. Insbesondere haben wir den Eindruck, dass die Jugendämter ihre Aufgabe der Inobhutnahme und der Prüfung „milderer Mittel“ (§ 42 SGB VIII) nicht mit der nötigen Vehemenz betreiben. Ein weiteres Problem ist, dass nicht sofort bei Auftauchen eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ein Vormund bestellt wird, der sich um die Belange des Jugendlichen kümmert. Stattdessen werden Jugendliche in einigen Kreisen Schleswig-Holsteins mittels Ansehen von Portraitfotos oder anderer unprofessioneller Einschätzungen zu Erwachsenen definiert.

Ein weiteres Problem, dass für alle Gefangenen gilt, ist, dass die Insassen ihre Haft (und die Abschiebung) selbst mit einem Tagessatz von ca. 90 Euro bezahlen müssen, wenn sie Geld bei sich haben.

#### Kontakt für das Netzwerk in Rendsburg

Gregor Ferczynski  
Diakonieverein Migration  
Prinzenstr. 13  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331 - 335 902 12  
gregor@migration-rendsbu.de